

Aktenzeichen:
L 2 U 100/16
S 7 U 226/14



Verkündet am: 19.11.2018

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

Im Namen des Volkes

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:



gegen



■ Beklagte und Berufungsklägerin -

hat der 2. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. November 2018 durch

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 28.01.2016 wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob es sich bei dem Unfall, den die Klägerin am 11.10.2012 erlitten hat, um einen Arbeitsunfall handelt.

Die 1951 geborene Klägerin war bei der Firma P GmbH als Kassiererin beschäftigt. Sie war in der Vergangenheit in der Filiale in He tätig. Ab dem 01.10.2012 war sie organisatorisch der Filiale in Ha zugeordnet. Leiterin der Filiale in Ha war zu dieser Zeit Frau B. Die Klägerin befand sich seit dem 29.09.2012 in Erholungsurlaub, der ursprünglich für ca. vier Wochen über den 11.10.2012 hinaus genehmigt worden war.

Am Nachmittag des 11.10.2012, einem Donnerstag, begab sich die in Ha wohnhafte Klägerin mit dem Fahrrad zu der in S wohnhaften Frau B. Auf dem Rückweg erlitt die Klägerin gegen 16.30 Uhr einen Unfall. Ausweislich des Berichts der Klinik für Neurochirurgie vom 23.10.2012 wurde die Klägerin von Passanten unbehelmt liegend neben ihrem E-Bike aufgefunden. Der hinzugerufene Notarzt habe die Klägerin desorientiert und mit multiplen Prellungen und Schürfungen im Gesichtsbereich vorgefunden. Die Klägerin wurde vom 11.10.2012 bis 23.10.2012 stationär behandelt, u.a. aufgrund der Diagnosen schweres Schädel-Hirn-Trauma mit Kalottenfraktur und Schlüsselbeinbruch rechts. Es wurde festgestellt, dass bezüglich des Unfallhergangs eine retrograde Amnesie bei der Klägerin bestehe.

Die Beklagte leitete in der Folge eine Überprüfung ein, ob ein Versicherungsfall vorliegt und der Klägerin Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zustehen.

Die Klägerin gab gegenüber der Beklagten an, dass sie sich zum Zeitpunkt des Unfalls auf dem Rückweg von einer dienstlichen Besprechung befunden habe. Diese habe im Privathaus ihrer Vorgesetzten stattgefunden von ca. 14.00 bis 16.15 Uhr.

Die Arbeitgeberin der Klägerin teilte mit Datum 15.01.2013 dagegen mit, dass die Klägerin während ihrer Freizeit mit dem Fahrrad gestützt sei, als sie die Marktleiterin persönlich besuchen wollte.

In einem undatierten Schreiben teilte Frau B der Beklagten mit, dass die Klägerin sie aus privaten Gründen besucht habe. Da die Klägerin durch Krankheit fast drei Jahre abwesend gewesen sei, habe sie an diesem Tag eine PLU-Liste mitgebracht und sie nach Brot- und Brötchensorten gefragt. Dieses Gespräch sei weder geplant noch vorher abgesprochen gewesen. Von ihrer Seite her sei das Gespräch nicht dienstlich gewesen, da sich die Klägerin zu diesem Zeitpunkt in Urlaub befunden und sie selbst an diesem Tag ihren freien Tag gehabt habe.

Die Klägerin teilte in der Folge mit, dass sie Frau B auf deren unmittelbare Anweisung hin aufgesucht habe. Hintergrund des Besuchs sei die anstehende Versetzung der Klägerin in eine andere Filiale zum 01.11.2012 gewesen sei. Da zu erwarten gewesen sei, dass am 04.11.2012, dem ersten Arbeitstag nach dem Urlaub der Klägerin, keine hinreichende Zeit für eine lange Einarbeitung zur Verfügung gestanden hätte, sei die Klägerin durch Frau B ausdrücklich zu ihr nach Hause gebeten worden, um gemeinsam die PLU-Nummern zu besprechen. Des Weiteren sei die Klägerin aufgefordert worden, während ihres Urlaubs am 15.10.2012 zu einem PC-Lehrgang in die Filiale zu kommen.

Frau B teilte in einem Schreiben vom 17.11.2013 mit, dass sie die Klägerin nicht im Vorfeld von deren Besuch bei ihr angewiesen habe, zu ihr zu kommen. Der Besuch am 11.10.2012 sei für die überraschend gewesen, weil die Klägerin ihr Ersatzteile für ihren Backofen habe bringen wollen. Sie habe die Klägerin am Vortag, den 10.10.2012, besucht und ihr von den fehlenden Schrauben erzählt. Die Klägerin habe mitgeteilt, dass sie vermutlich passende Schrauben habe und diese ihr bei Gelegenheit vorbeibringen werde. Als die Klägerin am 11.10.2012 die Schrauben vorbeigebracht habe, habe sie auch die PLU-Liste dabei gehabt und ihr zum Inhalt der Liste einige Fragen gestellt. Während des Besuchs sei auch über ihre Versetzung nach Ha gesprochen worden. Die Klägerin habe ihr einige Fragen zu ihrem neuen Arbeitsplatz gestellt, die sie beantwortet habe. Sie habe die Klägerin aber nicht zu sich bestellt und es sei vorher auch kein dienstliches Gespräch geplant gewesen. Sie habe die Klägerin auch nie dazu aufgefordert, am 15.10.2012 an einem PC-Lehrgang in der Filiale teilzunehmen. Sie habe ihr lediglich geraten, den PC-Lehrgang während ihres Urlaubs zu absolvieren, weil sie dann mehr Ruhe dafür habe. Da der 15.10.2012 wohl ein Samstag gewesen sei und der PC samstags regelmäßig von ihr benutzt werden müsse, hätte sie auch nie vorgeschlagen, die PC-Schulung an diesem Tag durchzuführen.

Mit Bescheid vom 25.02.2014 lehnte die Beklagte die Gewährung von Entschädigungsleistungen anlässlich des Ereignisses vom 11.10.2012 ab. Ein Arbeitsunfall im Sinne von § 8 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) liege nicht vor. Die Klägerin habe sich nicht auf dem Rückweg von einer betrieblichen Tätigkeit befunden. Ihr Besuch bei Frau B sei nicht geplant gewesen und es sei bei dem Besuch überwiegend über private Dinge gesprochen worden. Das Besprechen von betrieblichen Dingen habe lediglich eine untergeordnete Rolle gespielt, so dass kein Versicherungsschutz bestanden habe.

Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch. Sie teilte mit, dass die mit ihr befreundete Frau B am Vortag des Unfalls privat bei ihr zu Hause gewesen sei. Hierbei sei auch der Ehemann der Klägerin anwesend gewesen.

Während des gemeinsamen Kaffeetrinkens habe Frau B sie gebeten, am nächsten Tag mal bei ihr vorbeizukommen, um die vom Arbeitgeber neu eingeführten Zahlencodes für Kassiervorgänge zu besprechen. Diese neuen Codes habe die Klägerin zur Ausübung ihrer Tätigkeit lernen müssen. Es sei dann ein Termin für den 11.10.2012 in den Privaträumen der Frau B vereinbart worden. Sie habe noch verwundert nachgefragt, dass Frau B doch am Mittwoch frei habe und nicht am Donnerstag, aber diese habe ihr geantwortet, dass sie diese Woche auch am Donnerstag frei habe. Das dienstliche Gespräch habe dann auch entsprechend stattgefunden. Ein privater Besuch habe am 11.10.2012 nicht im Vordergrund gestanden. Ein PC-Lehrgang der Klägerin sei für den 15.10.2012, einem Montag, beabsichtigt gewesen. Eine Arbeitsleistung während eines genehmigten Urlaubs sei auch nicht ungewöhnlich gewesen.

Mit ihrem Widerspruch legte die Klägerin eine zweiseitige PLU-Liste vor. Unter der Rubrik „Brot/Kuchen“ sind an sieben Stellen kleine Zeichnungen hinzugefügt. Am Ende der Liste ist handschriftlich vermerkt „Mo. 15.10.12 (Urlaub) Lehrgang am PC“.

Die Beklagte holte auch zu diesen Angaben eine schriftliche Stellungnahme der Frau B ein. Diese teilte nochmals mit, dass sie die Klägerin nicht angewiesen habe, am 11.10.2012 bei ihr vorbeizukommen. Es sei der Vorschlag der Klägerin gewesen, die Schrauben für den Backofen vorbeizubringen. Überraschenderweise habe die Klägerin dann auch die PLU-Liste mitgebracht und sie nach den Brot- und Brötchensorten gefragt. Sie bestreite, dass die Klägerin am 15.10.2012 einen PC-Lehrgang habe machen sollen. Es sei nur die Rede davon gewesen, dass die Klägerin jede Menge Lehrgänge ausstehen habe und diese dann besser in ihrem Urlaub machen könne, weil sie dann mehr Ruhe hierfür habe. Die Zeit hierfür wäre der Klägerin bezahlt worden. Sie bestreite auch, dass der Ehemann der Klägerin bei dem Gespräch am 10.10.2012 dabei gewesen sei. Bei dem Gespräch am 11.10.2012 sei auch Frau B anwesend gewesen, die bezeugen könne, dass es sich um einen „Kaffeeklatsch“ und nicht um ein dienstliches Gespräch

gehandelt habe. Die Besprechung der PLU-Liste habe ca. 10 Minuten und der „Kaffeeklatsch“ ca. 50 Minuten gedauert.

Die Klägerin teilte daraufhin mit, dass bei dem Gespräch am 11.10.2012 eine Frau Bä zu keinem Zeitpunkt anwesend gewesen sei, weshalb sie als Zeugin nicht in Betracht komme. Eine freundschaftliche Beziehung zwischen der Klägerin und Frau B, die Anlass für ein „Kaffeeklatschgespräch“ gewesen wäre, habe nicht bestanden. Dienstliche Belange seien das einzige Thema des Gesprächs am 11.10.2012 gewesen.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 31.07.2014 zurück. Sie hielt an ihrer Auffassung fest, dass der Besuch bei der Filialleiterin Frau B vorrangig aus privaten Gründen erfolgt sei und nur gelegentlich dieses Besuchs auch dienstliche Belange (Besprechung PLU-Liste) mitbesprochen worden seien. Weder sei der Besuch bei Frau B aus betrieblichen Gründen geplant gewesen noch seien vorrangig betriebliche Dinge besprochen worden. Diese hätten gegenüber dem aus privaten Gründen abgehaltenen „Kaffeeklatsch“ eine untergeordnete Rolle gespielt, was sich auch aus den von Frau B angegebenen Zeitanteilen des Gesprächs ergebe. Den Angaben der Frau B sei ein deutlich höherer Beweiswert zuzumessen als den Angaben der Widerspruchsführerin, da diese kein persönliches Interesse an der Ablehnung des Ereignisses als Arbeitsunfall habe. Dagegen komme einer Zeugenaussage des Ehemannes nur wenig Beweiswert zu, da dieser in Anbetracht der Schwere der Unfallverletzungen auch ein persönliches Interesse an der Entschädigung des Ereignisses als Arbeitsunfall habe.

Die Klägerin hat am 18.08.2014 Klage beim Sozialgericht (SG) Koblenz erhoben.

Das SG hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 28.01.2016 persönlich angehört. Des Weiteren hat das SG in dem Termin Frau Bä, Frau B

und Herrn K als Zeugen vernommen. Auf das Ergebnis der Beweisaufnahme (Niederschrift vom 28.01.2016 nebst Anlagen) wird verwiesen.

Durch Urteil vom 28.01.2016 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 25.02.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.07.2014 aufgehoben und festgestellt, dass das Unfallereignis der Klägerin am 11.10.2012 ein Arbeitsunfall gewesen sei. Zur Begründung hat das SG ausgeführt, dass von einem Arbeitsunfall auszugehen sei, da die Klägerin die Fahrt zur Zeugin B zumindest auch zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Beschäftigungsverhältnis bei der Firma P und somit im betrieblichen Interesse unternommen habe. Bei der Fahrt habe es sich deshalb um einen sog. Betriebsweg gehandelt, der für die Klägerin einen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung begründe. Diesem Versicherungsschutz stehe nicht entgegen, dass die Klägerin der Zeugin B auch Ersatzschrauben für ihren Backofen mitgebracht und dass bei dem Gespräch zwischen der Klägerin und der Zeugin B auch private Angelegenheiten erörtert wurden, selbst wenn der private Teil des Gesprächs einen größeren Zeitanteil in Anspruch genommen habe als die Besprechung der dienstlichen Belange, wovon die Kammer nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ausgehe. Die Kammer sei aufgrund der glaubhaften Angaben der Klägerin und ihres Ehemannes, des Zeugen K, aber auch davon überzeugt, dass der eigentliche Anlass für die Fahrt der Klägerin zu der Zeugin B die Besprechung der PLU-Liste gewesen und dies mit der Zeugin B am Tag zuvor auch so abgesprochen worden sei, weshalb nach Auffassung der Kammer nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Klägerin die Fahrt an dem Unfalltag auch ohne den dienstlichen Zweck unternommen hätte. Die Angaben der Klägerin und ihres Ehemannes, dass der Besuch der Klägerin bei der Zeugin B zum Zwecke der Besprechung der PLU-Liste am Tag zuvor verabredet worden sei, seien als glaubhafter anzusehen als die Angabe der Zeugin B, dass die Klägerin unangefordert bei ihr erschienen sei. Dafür spreche insbesondere der Umstand, dass die Zeugin B donnerstags üblicherweise arbeitete, was der Klägerin bekannt gewesen sei, so dass es schon aus diesem Grund sehr unwahrscheinlich

sei, dass die Klägerin an einem Donnerstag zu der üblichen Arbeitszeit ohne vorherige Absprache die Zeugin aufgesucht habe. Gegen die Annahme, dass die Klägerin die Zeugin am Unfalltag im Wesentlichen nur aus privaten Gründen zum Zwecke eines Kaffeeklatsches aufgesucht habe, spreche nach Auffassung der Kammer auch die Tatsache, dass ein Besuch mit privaten Gesprächen bereits am Vortag stattgefunden habe, was einen weiteren Besuch am Folgetag zur Fortsetzung privater Gespräche zwar nicht ausschließe, aber doch eher unwahrscheinlich mache. Dass die Zeugin B, an deren Anwesenheit die Klägerin sich nicht mehr erinnern konnte, keine dienstlichen Gesprächsinhalte während ihrer Anwesenheit mitbekommen habe, stehe dieser Annahme nicht entgegen, da die Zeugin nach ihren eigenen Angaben nicht bei dem gesamten Gespräch anwesend gewesen und im Übrigen auch von der Zeugin B bestätigt worden sei, dass die Codes der PLU-Liste an dem Unfalltag bei ihr besprochen worden seien. Auch wenn der auf dienstliche Belange bezogene Zeitanteil des Gesprächs von der Zeugin Braun nur auf etwa zehn Minuten eingeschätzt worden sei, während der Besuch der Klägerin bei ihr insgesamt etwa eine Stunde gedauert habe, stehe dies der Annahme des Versicherungsschutzes nach Auffassung der Kammer nicht entgegen, auch wenn diese zeitliche Einschätzung zutreffend sein sollte. Entscheidend sei, dass der Anlass für die Fahrt wesentlich betrieblichen Interessen diene und davon auszugehen sei, dass die Klägerin die Fahrt an dem Unfalltag ohne diesen betrieblichen Anlass nicht unternommen hätte, wovon die Kammer aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme überzeugt sei.

Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls sei erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet habe, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen sei, und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt habe. Zu berücksichtigen sei, dass auch gemischte Tätigkeiten, d.h. Handlungen, die untrennbar zugleich eigenwirtschaftlichen wie versicherten Belangen dienen, Versicherungsschutz begründeten, wenn sie nach Inhalt und Bedeutung wesentlich auch versicherten Zwecken dienen sollten. Wege, die sowohl den Interessen des Unternehmens als auch privaten Interessen des Versicherten dienen und die sich nicht eindeutig in einen unternehmensbedingten und einen

unternehmensfremden Teil trennen ließen, stünden als gemischte Tätigkeiten unter Unfallversicherungsschutz, wenn sie dem Unternehmen wesentlich dienten; sie brauchten ihm nicht überwiegend zu dienen. Entscheidendes Abgrenzungskriterium sei auch insoweit für die Frage, ob die gemischte Tätigkeit wesentlich betrieblichen Interessen gedient habe und ob diese Tätigkeit hypothetisch auch dann vorgenommen worden wäre, wenn der private Zweck entfallen wäre.

Nach den Angaben der Zeugin B stehe fest, dass sie am Unfalltag mit der Klägerin die PLU-Liste besprochen habe. Diese Besprechung sei nach Auffassung der Kammer für den bevorstehenden Einsatz der Klägerin als Kassiererin in der Filiale in Ha im Sinne einer Einweisung in die betriebliche Tätigkeit auch nützlich gewesen, so dass dieser Teil des Gesprächs auch als betriebsdienlich anzusehen sei. Es sei nach Auffassung der Kammer auch sinnvoll gewesen, diese Fragen bereits vor dem ersten Einsatz als Kassiererin in der Filiale in Ha zu besprechen, so dass diese Besprechung auch als betriebsdienlich anzusehen sei, obwohl sie in einem privaten Rahmen und während des Erholungsurlaubs der Klägerin stattgefunden habe. Unabhängig von der Frage, ob auch den weiteren von der Klägerin angegebenen Gesprächsthemen mit dienstlichem Bezug, wie der Frage nach einer Teilnahme an einem PC-Lehrgang, die im Übrigen auch schon am Vortag besprochen worden sei, sowie des Auspackens von Rollcontainern oder der möglichen Arbeitszeitverteilung der Klägerin, eine entsprechende Bedeutung beigemessen werden könne, sei dies nach Auffassung der Kammer bezüglich der Besprechung der PLU-Liste und der Zahlencodes jedenfalls zu bejahen, so dass die Fahrt zu der Zeugin B als Betriebsweg im Sinne einer gemischten Tätigkeit anzusehen sei. Aufgrund der glaubhaften Angaben der Klägerin und ihres Ehemannes, des Zeugen K, gehe die Kammer auch davon aus, dass die Klägerin die Fahrt ohne den betrieblichen Zweck der Besprechung der PLU-Liste allein aus privaten Gründen nicht unternommen hätte.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 02.05.2016 zugestellte Urteil am 19.05.2016 Berufung eingelegt.

Sie ist der Ansicht, dass die Klägerin zum Unfallzeitpunkt nicht „Versicherte“ im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII gewesen sei. Es habe keine Tätigkeit als „Beschäftigte“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII vorgelegen. Es habe keine arbeitsvertragliche Pflicht der Klägerin bestanden, während ihres Urlaubs in Vorbereitung auf ihre spätere Tätigkeit Fragen zur Arbeitsorganisation, zur Arbeitszeit, zum Arbeitsinhalt und speziell zu Zahlencodes zu besprechen. Die Klägerin habe auch nicht in der vertretbaren, aber objektiv irrigen Annahme gehandelt, eine bestehende Pflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis zu erfüllen. Objektive Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin der Auffassung sein durfte, eine vermeintlich eigene Pflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis zu erfüllen, als sie die Zeugin B am Unfalltag aufgesucht habe, seien nicht ersichtlich. Dabei sei es unerheblich, ob das Treffen mit der Zeugin B verabredet worden sei, wie die Klägerin behauptete, oder nicht, und ob an diesem Tag auch die PLU-Listen besprochen werden sollten. Die Klägerin und die Zeugin B seien zum Unfallzeitpunkt gut befreundet gewesen. Die Klägerin habe sich in einem noch länger andauernden Urlaub befunden. Der Umstand, dass anlässlich privater Treffen auch dienstliche Angelegenheiten besprochen worden seien, genüge nicht, um den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu begründen. Ansonsten wäre jede Unterhaltung, gleich wo und unter welchen Umständen sie stattfindet, versichert, sofern sie sich nur auf betriebliche Vorgänge beziehe. Eine sinnvolle Abgrenzung zwischen betrieblicher und privater Sphäre wäre dann nicht mehr möglich. Weder das Treffen am Vortag, bei dem auch über betriebliche Dinge gesprochen worden sei, noch das sich daraus entwickelnde weitere Treffen am Unfalltag habe dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterlegen. Die Klägerin habe zu keinem Zeitpunkt nach Treu und Glauben davon ausgehen können, dass sie mit gelegentlich privater Treffen erörterten betrieblichen Themen Pflichten erfülle, die sie aufgrund des Arbeitsverhältnisses getroffen hätten. Dies habe die Klägerin auch nie vorgetragen. Dass die Klägerin ein Interesse daran gehabt habe, bestimmte Informationen schon vor Antritt ihrer Arbeit in der neuen Filiale nach Beendigung ihres Urlaubs zu erhalten, sei nachvollziehbar. Dass eine gezielte und geplante Vorbereitung auf ihre Tätigkeit während ihres Urlaubs im Interesse des Arbeitgebers sein könne, habe sie nicht

annehmen können. Der Urlaub diene Erholungszwecken. Wolle der Arbeitgeber, dass der Arbeitnehmer seinen Urlaub unterbreche und seine Arbeit wieder aufnehme, sei dies nur unter besonderen Voraussetzungen möglich und ziehe weitere Pflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer nach sich. Es sei auch nicht im Interesse des Arbeitgebers, den Zweck des Urlaubs dadurch zu gefährden, dass er den Arbeitnehmer zur Fortbildung während des Urlaubs anhalte. Dazu sei er auch nicht berechtigt und dem Arbeitnehmer würden aus einem solchen Anliegen auch keine Pflichten erwachsen. Eine entsprechende Weisung durch die Zeugin B sei auch nicht bewiesen. Warum den Einlassungen der Klägerin und deren Ehemann eine höhere Glaubhaftigkeit zukomme, als der Aussage der Zeugin B, erschließe sich nicht, sei aber auch nicht entscheidend. Selbst wenn die Zeugin B mit der Klägerin vereinbart haben sollte, dass diese sie am Unfalltag besuchen und neben den Schrauben auch die Listen mitbringen solle, stelle sich dies nur als Fortsetzung des privaten Gesprächs vom Vortag dar. Auch dieses Gespräch habe seinen privaten Charakter nicht dadurch verloren, dass man noch über die Liste gesprochen habe. Das Treffen sei zu keinem Zeitpunkt über die übliche Pflege kollegialer und freundschaftlicher Verbindungen hinausgegangen. Die Zeugin B habe zu keiner Zeit in ihrer Rolle als Vorgesetzte der Klägerin gehandelt, sondern immer als gute Freundin, so dass es der Klägerin auch jederzeit möglich gewesen wäre, sich der Erörterung betrieblicher Themen zu entziehen. Dass die Erörterung betrieblicher Themen dem Unternehmen irgendwie nützlich gewesen sei, sei nicht entscheidend, solange die Klägerin nicht der Auffassung habe sein dürfen, die Verrichtung sei von ihr geschuldet gewesen. Dass sie selbst ein Interesse daran gehabt habe, nach ihrem Urlaub gut vorbereitet zu sein, begründe nicht den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Ansonsten könne jeder Arbeitnehmer durch einseitige Erklärung seine Interessen zu betrieblichen Interessen machen. Liege somit keine versicherte Tätigkeit vor, so stehe auch der Weg nicht unter Versicherungsschutz.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 28.01.2016 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin hält das Urteil vom 28.01.2016 für zutreffend. Bei dem Unfall vom 11.10.2012 habe es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt, da die Klägerin die Fahrt zu der Zeugin B zumindest auch zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Beschäftigungsverhältnis und somit im betrieblichen Interesse unternommen habe, so dass es sich bei der Fahrt um einen Betriebsweg gehandelt habe. Dem stehe nicht entgegen, dass die Klägerin der Zeugin B Schrauben mitgebracht habe und bei dem Gespräch auch private Angelegenheiten erörtert worden seien. Das SG habe schlüssig und nachvollziehbar begründet, weshalb es die Aussagen der Klägerin und ihres Ehemannes für glaubhaft halte. Das Treffen vom 11.10.2012 habe zumindest als gemischte Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Die Klägerin macht geltend, dass es schon öfter vorgekommen sei, dass Arbeitnehmer in ihrem Urlaub aufgefordert worden seien, doch zur Arbeit zu erscheinen, z.B. wegen krankheitsbedingter Ausfälle.

Die P GmbH hat auf Anfrage des Gerichts mitgeteilt, dass die Klägerin ab 01.10.2012 organisatorisch der Filiale in Ha zugeordnet gewesen sei. Nach den dort vorhandenen Unterlagen habe sich die Klägerin im Zeitraum 27.09.2012 bis 10.10.2012 im Urlaub befunden. Im Zeitraum 11.10.2012 bis 29.10.2012 sei die Klägerin arbeitsunfähig erkrankt gewesen, so dass keine Arbeitsaufnahme in der Filiale in Ha stattgefunden habe. Weitere Unterlagen seien hierzu nicht vorhanden.

Die Beklagte weist darauf hin, dass anzunehmen sei, dass der ursprünglich über den 10.10.2012 hinaus genehmigte Urlaub nachträglich durch den Arbeitgeber wegen der Arbeitsunfähigkeit gutgeschrieben worden sei.

Die Klägerin erklärt, dass der weitere Urlaub durch den Unfall vom 11.10.2012 beendet worden sei.

Die Zeugin B hat am 16.08.2017 telefonisch mitgeteilt, dass die Klägerin am 11.10.2012 genehmigten Urlaub gehabt habe.

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung vom 19.11.2018 die Klägerin persönlich zum Sachverhalt befragt und Frau B sowie den Ehemann der Klägerin als Zeugen vernommen. Auf das Ergebnis der Beweisaufnahme wird verwiesen (Niederschrift vom 19.11.2018 nebst Anlagen).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und auf die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass der Bescheid vom 25.02.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.07.2014 rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung, dass das Unfallereignis der Klägerin vom 11.10.2012 ein Arbeitsunfall gewesen ist.

Zur Begründung wird zunächst Bezug genommen auf die zutreffenden Ausführungen des SG im Urteil vom 28.01.2016, denen sich der Senat anschließt (§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

Bei dem Unfall, den die Klägerin am 11.10.2012 während ihrer Rückfahrt mit dem Fahrrad von S nach Ha erlitten hat, handelt es sich um einen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII.

Die Klägerin hat am 11.10.2012 unstreitig einen Unfall erlitten. Dieser ist dann als Arbeitsunfall anzusehen, wenn die Klägerin sich auf dem Rückweg von einer versicherten Tätigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII befand. Nach dieser Vorschrift sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit. Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ist versicherte Tätigkeit auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Entscheidend für die Beurteilung, ob ein Weg im unmittelbaren Betriebsinteresse zurückgelegt wird und deswegen im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht, ist die objektiviertete Handlungstendenz des Versicherten, ob also der Versicherte eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Tätigkeit ausüben wollte und diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird (Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 18.06.2013 – B 2 U 7/12 R, juris Rn 13 m.w.N.). Als Beschäftigte sind kraft Gesetzes Personen unfallversichert, wenn die von ihnen zum Zeitpunkt eines Unfalls vorgenommene Verrichtung entweder darauf gerichtet ist, eine objektiv bestehende Haupt- oder Nebenpflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis zu erfüllen, oder wenn sie eine objektiv nicht geschuldete Handlung vornehmen, um eine vermeintliche Pflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis zu erfüllen, sofern sie nach den gegebenen Umständen annehmen dürfen, sie treffe eine solche Pflicht, oder wenn sie betriebsbezogene Rechte aus der Beschäftigung wahrnehmen (BSG, Urteil vom 15.05.2012 – B 2 U 8/11 R, juris Leitsatz).

Bei der Eigenschaft als versicherte Person, der Verrichtung einer versicherten Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt, dem Vorliegen eines Unfalls und dem Vorliegen eines Schadens handelt es sich um voll zu beweisende Tatsachen (vgl. Ricke, in: Kasselner Kommentar Sozialversicherungsrecht, 100. EL Juni 2018, § 8 SGB VII Rn 258a). Der Vollbeweis verlangt inhaltlich das Vorliegen einer vollen Überzeugung, d.h. einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit (vgl. Ricke, a.a.O., Rn 260 m.w.N.).

Die Klägerin befand sich auf dem Rückweg von dem Gespräch bei der Zeugin B auf einem versicherten Weg im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Das von der Klägerin am 11.10.2012 geführte Gespräch mit der Zeugin B stellte eine versicherte Tätigkeit dar. Die Klägerin führte das Gespräch nicht als Privatperson, sondern in ihrer Eigenschaft als „Beschäftigte“, d.h. im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses bei der Firma P GmbH.

Die Klägerin befand sich am 11.10.2012 in einem vom Arbeitgeber genehmigten Urlaub. Auch wenn die Klägerin nach Auskunft der P GmbH für diesen Tag als arbeitsunfähig geführt wird, ergibt sich dies aus den übereinstimmenden Angaben der Klägerin und der Zeugin B. Demnach befand sich die Klägerin seit dem 29.09.2017 in Erholungsurlaub, der ursprünglich für ca. vier Wochen über den 11.10.2012 hinaus genehmigt worden war. Es ist entsprechend dem Vortrag der Beklagten davon auszugehen, dass die Klägerin wegen des Unfallereignisses vom 11.10.2012 und der deshalb bestehenden Arbeitsunfähigkeit nachträglich vom Arbeitgeber als arbeitsunfähig geführt wurde.

Der Umstand, dass die Klägerin sich am 11.10.2012 in genehmigtem Erholungsurlaub befand, schließt die Annahme eines Arbeitsunfalls indes nicht aus. Auch während eines Urlaubs genießt der Beschäftigte ausnahmsweise dann Versicherungsschutz, wenn er in dieser Zeit eine Tätigkeit ausübt, die wesentlich betrieblichen Zwecken zu dienen bestimmt ist (vgl. BSG, Urteil vom 01.02.1996 – 2 RU 3/95, juris Rn 22 m.w.N.).

Die Klägerin begab sich am 11.10.2012 zu der Zeugin B, um eine Besprechung betrieblicher Angelegenheiten zu führen. Sie durfte aufgrund der Umstände auch annehmen, dass eine solche Besprechung für die Ausübung ihrer Beschäftigung notwendig war und betrieblichen Zwecken diene.

Die Klägerin hat am 10.10.2012 mit der Zeugin B einen Termin zur Besprechung von Sachverhalten betreffend ihre Tätigkeit in der Filiale in Ha vereinbart. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus den überzeugenden Ausführungen der Klägerin und der Aussage ihres Ehemannes, des Zeugen K. Die Angabe der Zeugin B, dass eine solche Terminvereinbarung nicht stattgefunden habe, vermag demgegenüber nicht zu überzeugen.

Die Zeugin B war seit 01.10.2012 als Filialleiterin der Filiale in Ha die unmittelbare Vorgesetzte der Klägerin. Die Klägerin war dieser Filiale seit dem 01.10.2012 organisatorisch zugeordnet. Die Klägerin benötigte für die Ausübung ihrer Tätigkeit nach Ende ihres Erholungsurlaubs unter anderem Kenntnisse über die im Rahmen von Kassivorgängen eingesetzten PLU-Ziffern, die in einer Liste zusammengefasst sind. Die Klägerin durfte annehmen, dass eine genaue Kenntnis dieser Liste bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit nach Urlaubsende durch den Arbeitgeber vorausgesetzt wird. So war die Klägerin bereits am 10.10.2012 in Besitz der maßgeblichen PLU-Liste. Aufgrund einer längeren krankheits- und urlaubsbedingten Abwesenheit bestand für die Klägerin die Notwendigkeit, sich erneut mit dem Inhalt der Liste vertraut zu machen. Hierbei stellten sich der Klägerin Fragen zum näheren Inhalt der Liste, insbesondere bezüglich der in der Filiale angebotenen Backwaren (Brot- und Brötchensorten). Die Klägerin bat die Zeugin B daher am 10.10.2012 um nähere Informationen zum Inhalt der PLU-Liste. Zwischen der Klägerin und der Zeugin B wurde daraufhin ein Gesprächstermin für den Folgetag, den 11.10.2012, vereinbart. Die Klägerin durfte aufgrund der Gesamtumstände davon ausgehen, dass sie mit der Wahrnehmung des Gesprächstermins eine betriebliche Tätigkeit ausübt. Dem Umstand, dass die Kläge-

rin diesen Gesprächstermin auch zu privaten Angelegenheiten nutze, nämlich der Zeugin B Schrauben für deren Backofen auszuhändigen und mit ihr Kaffee zu trinken, schließt eine betriebliche Tätigkeit nicht aus, da dies nicht der wesentliche Anlass für den Besuch der Klägerin war. In dem Gespräch zwischen der Klägerin und der Zeugin B wurde auch tatsächlich über die Tätigkeit der Klägerin in der Filiale in Ha und insbesondere über die PLU-Listen gesprochen. Das nachfolgende private Kaffeetrinken war auch nicht von solcher Dauer, dass eine endgültige Lösung vom Versicherungsschutz eintrat (vgl. zur maßgeblichen Zwei-Stunden-Grenze z.B. BSG, Urteil vom 02.12.2008 – B 2 U 26/06 R, juris Rn 28 m.w.N.). Der Umstand, dass das Gespräch nicht in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers, sondern in den Privaträumen der Zeugin B stattfand, schließt eine betriebliche Tätigkeit ebenfalls nicht aus. Die Privaträume der Zeugin B sind, da das betriebliche Gespräch dort stattfand, als „Ort der Tätigkeit“ im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII anzusehen.

Die Überzeugung, dass zwischen der Klägerin und der Zeugin B am 10.10.2012 ein betriebliches Gespräch für den 11.10.2012 vereinbart wurde, erlangt der Senat insbesondere aus dem Umstand, dass das Gespräch an einem Donnerstag gegen 14.30 Uhr stattfand. Die Zeugin B hatte normalerweise mittwochs ihren freien Tag und musste somit donnerstags in der Regel arbeiten. Unabhängig davon, ob die Zeugin B am Donnerstag, den 11.10.2012, für die Früh- oder Spätschicht eingeteilt gewesen wäre, wäre sie daher zum Zeitpunkt des Besuchs der Klägerin nicht in ihrer Privatwohnung anzutreffen gewesen. Dies war der Klägerin nach ihren unwidersprochenen und glaubhaften Angaben auch bekannt. Die Fahrt der Klägerin zur Zeugin B am Unfalltag lässt sich daher nur damit erklären, dass zuvor eine Verabredung zwischen der Klägerin und der Zeugin B für diesen Tag stattgefunden hat.

Für die Verabredung eines Gesprächs mit betrieblichem Inhalt spricht auch die Angabe der Klägerin, dass bei dem Gespräch am 10.10.2012 aus zeitlichen Gründen nicht auf die PLU-Liste eingegangen worden sei und die Zeugin B sie daher für den Folgetag zu ihr eingeladen habe. Dies hat auch der Ehemann der

Klägerin bestätigt, der nach seiner Aussage an diesem Teil des Gesprächs vom 10.10.2012, unmittelbar vor der Verabschiedung der Zeugin B, teilgenommen hat. Auch diese Aussage wird vom Senat als glaubhaft angesehen.

Die Angabe der Zeugin B, dass am 10.10.2012 keine Verabredung für den 11.10.2012 erfolgt sei und die Klägerin unangekündigt bei ihr erschienen sei, sieht der Senat dagegen als nicht glaubhaft an. Dies folgt zunächst daraus, dass die Zeugin B bei ihrer Befragung durch den Senat angegeben hat, dass am Unfalltag noch nicht klar gewesen sei, ob und wann die Klägerin in der Filiale in Ha arbeiten werde. Aus der Auskunft des Arbeitgebers ergibt sich indes, dass die Klägerin bereits ab 01.10.2012 organisatorisch der Filiale in Ha zugeordnet war. Es ist davon auszugehen, dass dies der Zeugin B als Filialleiterin bekannt war. Hierfür spricht auch, dass die Zeugin B auch nach ihren Angaben mit der Klägerin am 11.10.2012 über die PLU-Liste der Filiale in Ha und über weitere Themen im Zusammenhang mit der von der Klägerin in dieser Filiale ausübenden Tätigkeit (z.B. Notwendigkeit der Ableistung eines Computerkurses) gesprochen hat. Hierfür hätte kein Anlass bestanden, wenn noch nicht festgestanden hätte, dass die Klägerin zeitnah in der Filiale in Ha ihre Tätigkeit aufnehmen würde.

Auf die Frage, ob bei dem Gespräch am 11.10.2012 zumindest zeitweise auch die vom SG als Zeugin gehörte Frau Bä anwesend war oder nicht, kommt es aus Sicht des Senats nicht an. Maßgeblich für die Einordnung des Gesprächs als betriebliche Tätigkeit der Klägerin ist, dass die Klägerin aufgrund der Verabredung vom Vortag von einem solchen Zweck ausgehen durfte. Zu dem Gespräch vom 10.10.2012 über betriebliche Angelegenheiten kann Frau Bä aber mangels Anwesenheit insoweit keine Angaben machen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht.

- Rechtsmittelbelehrung-

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder ent-

sprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form (siehe oben) einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

gez. Riebel

gez. Büchel

gez. Dostmann

